

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Umfassender Bericht über bisherige Wiedergutmachungsleistungen deutscher Unternehmen

Der Deutsche Bundestag hat in der Entschließung vom 24. Februar 1994 (Drucksache 12/6725 vom 2. Februar 1994) die Bundesregierung aufgefordert, umfassend über bisherige Wiedergutmachungsleistungen deutscher Unternehmen zu berichten, ferner alle Unternehmen anzuschreiben, bei denen oder bei deren Rechtsvorgängern Zwangsarbeiter aus den heutigen Staaten der GUS, der Republik Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Ungarn oder der Baltischen Staaten beschäftigt worden sind. Diese Unternehmen seien aufzufordern, nach Möglichkeiten zu suchen, eine der in Warschau, Minsk, Moskau und Kiew gegründeten Stiftungen finanziell zu unterstützen. Danach sei im Anschluß an den Bericht vom 21. Januar 1992 (Drucksache 12/1973) erneut zu berichten.

Die Bundesregierung hatte dem Deutschen Bundestag mit Bericht vom 22. Januar 1990 (Drucksache 11/6286) mitgeteilt, die Unternehmen IG Farben, Krupp, AEG, Siemens, Rheinmetall und Feldmühle Nobel AG als Rechtsnachfolgerin der Friedrich Flick Industrieverwaltung KG a. A. hätten insgesamt 55,5 Mio. DM an die Claims Conference gezahlt; die Daimler Benz-AG habe der Claims Conference, dem Deutschen Roten Kreuz und weiteren Verbänden Beiträge von insgesamt 20 Mio. DM als Entschädigung für ehemalige Zwangsarbeiter zur Verfügung gestellt. In dem aufgrund der Entschließung vom 31. Oktober 1990 (Drucksache 11/8046) erstatteten Bericht vom 21. Januar 1992 über die Möglichkeit einer Fondslösung für Entschädigungsleistungen an Zwangsarbeiter (Drucksache 12/1973) hat die Bundesregierung nach Kontaktaufnahme mit der Privatindustrie dargelegt: Es kann nicht mehr generell er-

mittelt werden, welche Unternehmen während des Zweiten Weltkrieges Zwangsarbeiter beschäftigt haben.

Zu den Ansprüchen der betroffenen Zwangsarbeiter weise ich auf folgendes hin:

Soweit während des Zweiten Weltkrieges ausländische Zwangsarbeiter verpflichtet und eingesetzt worden sind, können diese keine direkten Ansprüche gegen den kriegführenden Staat oder seine Unternehmen geltend machen. Solche Forderungen können nach allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen nicht von einzelnen Personen und auch nicht gegen einzelne Personen oder privatrechtliche juristische Personen, sondern nur von Staat zu Staat als Reparationsverlangen geltend gemacht werden. Zur Regelung solcher Ansprüche bedarf es völkerrechtlicher Vereinbarungen zwischen den betroffenen Staaten. Deutsche Privatunternehmen können deshalb von ausländischen Zwangsarbeitern nicht in Anspruch genommen werden. Auch deutsche Gesetze sehen solche Ansprüche nicht vor.

In den Nachkriegsjahren sind in erheblichem Umfang faktisch oder auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen Reparationen geleistet worden. Den Empfängerstaaten hätte es obliegen, daraus insbesondere diejenigen ihrer Staatsangehörigen zu entschädigen, die in besonderem Maße infolge der Kriegsgeschehnisse geschädigt wurden:

Die alliierten Mächte haben im August 1945 auf der Konferenz von Potsdam Vereinbarungen über die Entnahme von Reparationen getroffen. Die damalige sowjetische Besatzungszone wurde der Sowjetunion

und Polen, die Westzonen den übrigen ehemaligen Kriegsgegnern Deutschlands zur Entnahme von Reparationen zugewiesen. Die alliierten Mächte haben ihre Reparationsansprüche zu einem ganz erheblichen Teil durch die Beschlagnahme des Inlands- und Auslandsvermögens deutscher Unternehmen einschließlich von gewerblichen Schutzrechten, Herstellungsverfahren und Forschungsergebnissen sowie – so vor allem die sowjetische Besatzungsmacht – durch Entnahmen aus der laufenden Produktion bei deutschen Unternehmen befriedigt.

Durch eine Regierungserklärung vom 22. August 1953 hat die Sowjetunion gegenüber ganz Deutschland ausdrücklich auf weitere Reparationen verzichtet. Nach Völkerrecht gilt dieser Verzicht auch für die Russische Föderation, die die frühere Sowjetunion fortsetzt, sowie für die Nachfolgestaaten der Sowjetunion und alle Staatsangehörigen dieser Staaten.

Ebenso verzichtete Polen durch eine Regierungserklärung vom 23. August 1953 gegenüber ganz Deutschland auf weitere Reparationen. Dieser Verzicht wurde bei den Verhandlungen zwischen Polen und der Bundesrepublik Deutschland über den Warschauer Vertrag im Jahre 1970 bestätigt.

Bulgarien, Rumänien und Ungarn, die während des Zweiten Weltkrieges mit Deutschland verbündet waren, haben in den Friedensverträgen von 1947 auf aus der Kriegszeit herrührende Ansprüche gegen das Deutsche Reich verzichtet. Ansprüche bulgarischer, rumänischer und ungarischer Zwangsarbeiter sind aufgrund der Regelung in diesen Friedensverträgen erloschen. Zum Beispiel wird in Artikel 30 Abs. 4 des Friedensvertrages mit Ungarn ausdrücklich bestimmt: Ungarn verzichtet für sich selbst sowie für ungarische Staatsangehörige auf alle Forderungen gegen Deutschland und alle deutschen Staatsangehörigen, die zwischen dem 1. September 1939 und dem 8. Mai 1945 entstanden sind. Entsprechende Regelungen enthalten Artikel 26 Abs. 4 des bulgarischen und Artikel 28 des rumänischen Friedensvertrages.

In späteren Jahren sind mit verschiedenen Staaten Kapitalhilfeabkommen geschlossen worden, mit denen nicht zuletzt Kriegsschäden des Vertragspartners abschließend berücksichtigt werden sollten.

Soweit Verzichtserklärungen nicht abgegeben worden sind, können Forderungen gegen die Bundesrepublik Deutschland gleichwohl nicht geltend gemacht werden, weil es zur Begründung solcher Forderungen völkerrechtlicher Verträge bedurft hätte. Nach der allgemeinen völkerrechtlichen Praxis sind Reparationsforderungen dem Grund und der Höhe nach stets durch Vertrag, regelmäßig durch einen Friedensvertrag nach Abschluß der Kampfhandlungen, festgesetzt worden. Dem Zweck der Reparationsregelung als Teil eines friedensstiftenden und friedenssichernden Prozesses ist zu entnehmen, daß solche Regelungen in einem zeitlich angemessenen Zusammenhang mit der Beendigung des Kriegszustandes zu erfolgen haben, wenn sie ihren Sinn erfüllen sollen. 50 Jahre nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges, weit über 30 Jahre nach der von den

alliierten Mächten zu unterschiedlichen Zeitpunkten erklärten Beendigung des Kriegszustandes, nach Jahrzehnten friedlicher, vertrauensvoller und fruchtbarer Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland mit der internationalen Staatengemeinschaft und nach umfangreichen Transferleistungen hat die Reparationsfrage ihre Berechtigung verloren. Diese Überlegung wurde erstmals 1973 mit der sog. Brioni-Formel festgehalten: grundsätzlich sollten danach noch offene Fragen aus der Vergangenheit durch eine langfristige Zusammenarbeit auf wirtschaftlichen und anderen Gebieten gelöst werden.

Insgesamt ist somit festzustellen: Ansprüche ausländischer Zwangsarbeiter können nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen nicht unmittelbar gegen einzelne deutsche Staatsangehörige geltend gemacht werden. Eine Rechtsgrundlage für Ansprüche auf unmittelbare Zahlungen durch deutsche Unternehmen ist somit nicht gegeben. Allerdings sind derzeit Verfahren nach Artikel 100 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes bei dem Bundesverfassungsgericht anhängig, in denen u. a. geklärt werden soll, welche Reichweite der völkerrechtliche Grundsatz hat, wonach materielle Kriegsfolgen nur aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen geltend gemacht werden können, ob dieser Grundsatz insbesondere auch die geltend gemachten Zahlungsansprüche aus geleisteter Zwangsarbeit umfaßt und ob § 1 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes – nach wie vor – mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Der Ausgang dieser Verfahren – zunächst war seitens des Bundesverfassungsgerichts eine Entscheidung für Ende 1995 in Aussicht gestellt worden – bleibt abzuwarten.

Unabhängig davon hat die Bundesregierung anläßlich der Gründung und Dotierung der Stiftungen in Warschau, Minsk, Moskau und Kiew, deren Mittel für besonders geschädigte Opfer nationalsozialistischer Verfolgung verwendet werden sollen, erklärt, daß den Stiftungen auch Mittel natürlicher und juristischer Personen zugewendet werden können und entsprechende Zuwendungen begrüßt würden. Dieser Appell bezog sich vorrangig auf Institutionen, die während der Herrschaft der Nationalsozialisten Vorteile aus der Beschäftigung von Zwangsarbeitern gezogen haben. Er mußte und muß sowohl gegenüber dem Adressatenkreis als auch bezüglich der Intensität der Aufforderung allgemein bleiben:

- Selbst mit Hilfe des Einsatzes von finanziellen Mitteln, die mit einem zu erwartenden Erfolg der Maßnahme in keinem angemessenen Verhältnis stünden, wäre es nicht möglich, die Unternehmen und ihre Rechtsnachfolger zu ermitteln, die während des Zweiten Weltkrieges Zwangsarbeiter aus Osteuropa beschäftigt haben. Mit Hilfe des Haftstättenverzeichnisses des Internationalen Suchdienstes in Arolsen, anhand von Unterlagen des Bundesarchivs und anderer öffentlich-rechtlicher und privater Dokumentationszentren könnte vielleicht eine größere Zahl von seinerzeit involvierten Unternehmen festgestellt werden. Hierbei wäre jedoch keine Gewähr für eine auch nur annähernde Vollständigkeit gegeben. Weiterhin müßte in einer unabsehbaren Zahl von Fällen die Rechtsnachfolge über einen Zeitraum von mehr als 50 Jahren

geprüft werden. Dies bestätigt die auf Auskünfte der Verbände gestützte Aussage im Bericht vom 21. Januar 1992, eine generelle Feststellung der Unternehmen, die während des Zweiten Weltkrieges ausländische Zwangsarbeiter beschäftigt haben, sei nicht möglich (Drucksache 12/1973).

- Abgesehen davon, daß die deutschen Unternehmen durch Kriegsfolgen und Reparationen belastet worden sind und auch die Schwierigkeiten des Wiederaufbaus zu bestehen hatten, ist auch zu beachten, daß weitere Wiedergutmachungsleistungen in der gegenwärtigen Situation zu Belastungen führen würden, die nicht zuletzt auch ne-

gative Auswirkungen auf die Arbeitsplatzsituation hätten.

Um dennoch dem Anliegen des Deutschen Bundestages so weit wie möglich gerecht zu werden, beabsichtige ich, nach Abschluß der Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft erneut im Namen des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung zu bitten, nach Möglichkeiten zu suchen, die in Warschau, Minsk, Moskau und Kiew gegründeten Stiftungen finanziell zu unterstützen. Die Spitzenverbände werde ich bitten, dies an ihre Mitgliedsunternehmen in geeigneter Weise weiterzugeben.

